

03.03.23**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 89. Sitzung am 3. März 2023 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)** – Drucksachen 20/4823, 20/5830 – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/5830 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass die Europäische Union Möglichkeiten schafft, erneuerbare Energien und die für deren Integration notwendige Infrastruktur schneller auszubauen. Mit der nationalen Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung (Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien erheblich beschleunigt. Dies ist eine wichtige Antwort auf die durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachte Energiekrise in Europa. Zum Schutze der Versorgungssicherheit und um Belastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu verringern, hat die Europäische Kommission Maßnahmen beschlossen, die es den Mitgliedstaaten zusätzlich erlauben, durch die Ausnahme von Umweltprüfungen den Ausbau erneuerbarer Energien, der Speicher und Stromnetze zu beschleunigen.

Unser Land benötigt eine moderne Infrastruktur, um auch in Zukunft international konkurrenzfähig zu sein. Dafür müssen wir heute die Grundlagen schaffen. Ziel ist es, dass Infrastrukturprojekte in weniger als der halben Zeit realisiert werden. Die Errichtung unserer LNG-Terminals hat gezeigt, dass wir in Deutschland zu solch einem Kraftakt fähig sind. Es ist außerdem möglich, bei solchen beschleunigten Verfahren den Natur- und Artenschutz angemessen zu berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass das Ziel der „Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme“ einschließlich des sogenannten „30-ha-Ziels“ einer Regelung bedarf.

Angesichts der sich absehbar verschärfenden Flächenkonkurrenzen hat sich die Regierungskoalition dem Ziel verschrieben, die Flächeninanspruchnahme deutlich und wirksam zu reduzieren. Es braucht zukünftig eine intelligenter und nachhaltiger Nutzung der Fläche.

Die Praxis benötigt Unterstützung bei der Durchführung der überschlüssigen Prüfung der Umweltauswirkungen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Eine hohe Transparenz und eine frühzeitige öffentliche Beteiligung, beispielsweise im Rahmen einer Antragskonferenz, tragen zu einer breiteren Akzeptanz von Vorhaben bei und können damit einen Beitrag zur Beschleunigung leisten.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die deutsche Regulierung für Kraftstoffe dahingehend zu ändern, dass der Einsatz und Vertrieb paraffinischer Kraftstoffe in Reinform für alle Nutzer ermöglicht wird. Dazu soll die 10. BImSchV zeitnah so geändert vorgelegt werden, dass auch Kraftstoffe, die der DIN EN 15940 entsprechen, vollumfänglich zulässig sind. Dabei wird die Nutzung von Palmöl ausgeschlossen. Das Kabinett beschließt dann die so geänderte Verordnung;
- den Gedanken der Beschleunigung bei Go-To-Areas für Erneuerbare Energien auf Natur- und Artenschutzgebiete unter Berücksichtigung von weiteren Nutzungsinteressen zu übertragen;
- umgehend eine Task Force einzurichten, um gezielt rechtssichere Beschleunigungspotentiale beim Stromnetzausbau zu identifizieren und auszuschöpfen und zeitnah konkrete Vorschläge zu erarbeiten, die Planungs- und Genehmigungszeiten möglichst auf maximal sechs Monate zu begrenzen, bspw. durch eine Erhöhung der personellen und technischen Kapazitäten der Genehmigungsbehörden, u. a. auch mit der optimierten Nutzung von digitalen Möglichkeiten, der Bildung von Beschleunigungsagenturen, einer Standardisierung des Artenschutzes, der Typisierung und Pauschalgenehmigung für bestimmte Anlagentypen („Typengenehmigungen“) oder einer verstärkten Nutzung digitaler Hilfsmittel und einer Genehmigungsfiktion, die nach Zeitablauf eintritt. Die Ergebnisse sollen spätestens im Juni 2023 in den Ausschüssen für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, für Klimaschutz und Energie sowie für Wohnen, Stadtentwicklung Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages sowie

anderen tangierten Ausschüssen in Form eines schriftlichen und mündlichen Berichts vorgestellt werden. Dabei sind die Lösungsvorschläge aufzulisten sowie auch die konkreten Regelungsbedarfe in den verschiedenen Gesetzen, außerdem ist ein Zeitplan der Bundesregierung für die Umsetzung der Vorschläge zu benennen;

- im Rahmen des geplanten Bund-Länder-Pakts zur Planungsbeschleunigung eine verbesserte Personalplanung und den Einsatz digitaler Verfahren zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus zu prüfen;
- angesichts des auch in den kommenden Jahren anhaltend hohen Ausbaubedarfs für Erneuerbare Energien, Übertragungs- und Verteilnetze sowie Energiespeicher und Wasserstoffinfrastruktur zur Umsetzung der Energiewende Anschlussregelungen zu den in diesem Gesetz befristet ermöglichten Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen für die Zeit nach dem Geltungszeitraum der Verordnung (EU) 2022/2577 zu entwerfen, die im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz stehen. Dazu wird die Bundesregierung beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, welcher die SUP in einer langfristigen Neuausrichtung als qualifiziertes und standardisiertes Prüfinstrument mit Beschleunigungswirkung weiterentwickelt;
- Ausführungsbestimmungen zu erlassen, in denen standardisierte Minderungsmaßnahmen definiert werden und hierbei die Länder, Wissenschaft sowie Umwelt- und Branchenverbände zu beteiligen;
- noch im Jahr 2023 Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungserleichterungen für Naturschutzmaßnahmen in Vorranggebieten für Natur- und Artenschutz zu prüfen und ggf. die dafür geeigneten gesetzlichen Grundlagen und Instrumente bereitzustellen;
- die Auswirkungen der sog. Notfall-Verordnung (Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) laufend zu evaluieren und im Anschluss an den Geltungszeitraum der Verordnung bis zum Juni 2024 auf ihre Auswirkungen und Wirksamkeit zu überprüfen;
- die Verhandlungen über Go-To-Areas auf europäischer Ebene zu nutzen, um die Beschleunigungen der Notfall-Verordnung, die sich bewährt haben, dauerhaft zu etablieren. Bis dahin setzt sich die Bundesregierung für eine Verlängerung der Notfall-Verordnung ein;
- die Wirkung der Artikel 9 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes), 13 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) und 14 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes) des Raumordnungsgesetz-Änderungsgesetzes im Januar 2024 zu evaluieren und den Bericht den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vorzulegen;
- bis zum 31. August 2023 zu prüfen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um das Ziel der Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und das sogenannte „30-ha-Ziel“ gesetzlich zu verankern;
- die Beschleunigungswirkung der Artikel 1 und 12 des Raumordnungsgesetz-Änderungsgesetzes bis Januar 2025 zu evaluieren und den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vorzulegen;
- für die zuständigen Raumordnungsbehörden eine Liste der Kriterien bereitzustellen, wie die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu ermitteln ist. Dabei soll insbesondere der Prüfkatalog für die Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 UVP i. V. m. Anlage 3 UVP berücksichtigt werden;
- zu prüfen, inwiefern die Instrumente der öffentlichen Beteiligung im ROG mit dem Ziel der weiteren Planungsbeschleunigung ergänzt oder weiterentwickelt werden könnten.